

Rahmen-Dienstleistungsvertrag

Nr.

zwischen

DB Fernverkehr AG
Schwarzwaldallee 240
CH-4058 Basel

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

über folgende Dienstleistungen:

Lagerung und Transport von temperaturgeführten Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

Beteiligte Stellen auf Seiten des Auftraggebers sind:

1 Für den Einkauf zuständige Stelle:

Deutsche Bahn AG
Strategy Office Oberbau, Material, Logistik und Entsorgung
Beschaffung Logistik- und Transportleistungen (FE.EI 41)
D-10115 Berlin

Ansprechpartner: André Krüger
Tel.: +49 30 297-56654
E-Mail: andre.ad.krueger@deutschebahn.com

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Gegenstand des Vertrages
- 2 Vertragsbestandteile
- 3 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge
- 4 Vergütung, Nebenkosten
- 5 Rechnung, Zahlungsbedingungen, Saldenabgleich
- 6 Leistungszeit, Verzug
- 7 Ansprechpartner
- 8 Vertragsdauer
- 9 Leistungen des Bestellers
- 10 Nachunternehmer
- 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 12 Haftpflichtversicherung
- 13 Umweltschutz
- 14 Berichtswesen
- 15 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen
- 18 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

Anlagenverzeichnis:

Anlage	Bezeichnung
1	Leistungsbeschreibung (Kühlware, Tiefkühlware, Trockenware)
2	Preisvereinbarung
3	Allgemeine Vertragsbedingungen des Konzerns Deutsche Bahn für Beratungs- und Dienstleistungen (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01.Dezember 2025
4	Verhaltenskodex: DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner Version 3.0
5	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung (EVB Mindestlohn) - Ausgabe Januar 2022
6	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) - Ausgabe 01.02.2025

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen auf dem Gebiet Lagerung und Transport von temperaturgeführten Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Das Leistungsangebot des Auftragnehmers ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) enthalten.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages Bestellberechtigten auf den Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.
- 1.3 Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 3 dieses Vertrages geregelt.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dieser Vertragstext und die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer seine Vertragsbedingungen in den Einzelvertrag einbezieht oder wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt. Von Verbänden ausgehandelte Allgemeine Bedingungen, wie etwa die ADSP, die Logistik-AGB oder die Umzugsbedingungen AMÖ finden keine Anwendung.
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieses Rahmenvertrages und den Vertragsbestandteilen haben die Bedingungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.
- 2.3 **Verhaltenskodex**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 2.3 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen.

Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören

(<https://www.deutschebahn.com/re-source/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im

vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

3 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge

- 3.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung der Bestellberechtigten unter Bezug auf diese Rahmenvereinbarung und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zustande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet.
- 3.2 Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.
- 3.3 Folgende Unternehmen des Konzerns Deutsche Bahn sind neben dem Auftraggeber zur Abgabe einer Bestellung auf der Grundlage des Rahmenvertrages berechtigt:
Name: DB Fernverkehr
Anschrift: Schwarzwaldallee 240, CH-4058 Basel
- Name: DB Fernverkehr
Anschrift: Europa-Allee 78-84, D-60486 Frankfurt am Main
- 3.4 Bestellungen erfolgen nach dem beigefügten Muster „Bestellung“ des Rahmenvertrages. Aus jeder Bestellung müssen eindeutig der Name des Bestellers, die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, der sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Leistungszeitraum bzw. die sich daraus ergebenden Leistungstermine, die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Höhe der Vergütung, die Fälligkeit der Vergütung, die Rechnungsanschrift, die Ansprechpartner sowie die Mitwirkungshandlungen und sonstigen Leistungen des Bestellers hervorgehen. In der Bestellung ist weiterhin anzugeben, ob dienst- oder werkvertragliche Leistungen zu erbringen sind.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Arbeitstagen zu bestätigen. Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Termine bzw. Fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Gegenangebot hinsichtlich der Liefertermine bzw. Fristen zu unterbreiten, dass der Besteller annehmen oder ablehnen kann.
- 3.6 Die im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen gelten erstrangig. Die Bestimmungen des Rahmenvertrages mit seinen Vertragsbestandteilen finden auf Einzelverträge ergänzende Anwendung.

4 Vergütung, Nebenkosten

- 4.1 Die Höhe der Vergütung sowie die jeweils anfallenden Nebenkosten für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind im Einzelvertrag zu vereinbaren. Grundlage dafür bilden die vereinbarten Preise (siehe Anlage 2).
- 4.2 Ein Standgeld (§ 412 Abs. 3 HGB) wird nur vergütet, wenn sich der Auftragnehmer vertragsgemäß an Be- oder Entladestelle einfindet. Kommt es zu Verzögerungen bei Be- oder Entladung, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus sind Standzeiten vom Transportunternehmer schriftlich (Ort, Datum, Uhrzeit, Fahrername, Unterschrift Fahrer, Unterschrift Verantwortlicher Be-/Entladestelle) zu dokumentieren. Die vorgenannte schriftliche Bestätigung kann durch einen Ausdruck aus dem Fahrtenschreiber zzgl. einer vom Fahrer unterschriebenen Erklärung ersetzt werden. Standzeiten an Be- und Entladestelle bis zu 3 Stunden sind jeweils standgeldfrei. Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich standgeldfrei.

- 4.3 Eine Anpassung der Frachtpreise gemäß Ziffer 4.4 erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei einmal (1x) pro Jahr, erstmalig zum 01.05.2027. Dies gilt nicht für Kalkulationsfehler oder Fehlinterpretationen der Vergabeunterlagen, diese gehen zu Lasten des Auftragnehmers und erheben keinen Anspruch auf Anpassung.
- 4.4 Ein Dieselpreiszuschlag darf auf Grundlage eines gestaffelten Preisgefüges gemäß der Anlage 3 erhoben werden. Basis ist die aktuelle Preisinformation (Bruttopreis) des Mineralölverbandes (<https://en2x.de/service/statistiken/verbraucherpreise/>). Jeweils der Stand des Vormonats ist für die monatliche Berechnung maßgebend.

4.5 Preisgleitklausel für Personalkosten nach Kostensplittmodell

Als Basis wird der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen; Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte (*gemäß INDEX aus Destatis, Tabelle 61311-0003 / WZ 08-494*) zugrunde gelegt. Hat sich der Erzeugerpreisindex um mehr als 3 Prozent verändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Preisänderung anzuzeigen.

Die Preisanpassung errechnet sich aus dem prozentualen Anteil der Personalkosten (*gemäß Kostensplittmodell**), welcher einen Anteil von 31,45 % an den Gesamtkosten ausweist. Aus dem Verhältnis Erzeugerpreisindex und Personalkostenanteil wird die anteilige Personalkostensteigerung ermittelt und die prozentuale Preisanpassung errechnet.

Beispielrechnung:

Erzeugerpreisindex 2018 = 102,3 (P_1)

Erzeugerpreisindex 2019 = 105,7 (P_2)

Veränderung P_1 zu P_2 = 3,4 %

(Preiserhöhung kann angezeigt werden, da der Wert über 3 Prozent liegt)

Formel zur Errechnung der Preisanpassung:

Veränderung P_1 zu P_2 (3,4%) x Anteil Personalkosten (31,45 %) = Personalkostensteigerung (1,07 %)

Ergebnis: Die Frachtkosten (national und international) können um 1,07 Prozent angehoben werden.

**Kostensplittmodell:*

Kostenart	Anteil an den Gesamtkosten (Stand 01.06.2022)
Personalkosten	31,45 %
Treibstoffkosten	30,00 %
Mautkosten	4,30 %
Sachkosten	34,25 %

5 Rechnung, Zahlungsbedingungen, Saldenabgleich

- 5.1 Die Fälligkeit der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:

deutschebahn.com/rechnungsstellung

Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

5.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

5.4 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizierer (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

5.5 Sofern abweichend vom Format XRechnung bzw. Peppol BIS Billing ein anderes Format vereinbart ist (Papier, PDF), müssen die Rechnungen in Textform an, die in diesem Vertrag oder in der Bestellung genannte Stelle übersendet werden.

5.6 Rechnungen sind an folgende Rechnungsempfangsstelle zu adressieren

Name der DB-Gesellschaft
c/o DB AG SSC Buchhaltung DE
EUREF- Campus 17
10829 Berlin

5.7 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

5.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

- 5.9 Sofern zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland des Liefergegenstandes Präferenzabkommen bestehen oder autonome Präferenzmaßnahmen angewendet werden, fügt der Auftragnehmer für alle Lieferungen, die Bestandteil der zu erbringenden Dienstleistungen nach Ziffer 1 sind, der jeweiligen Rechnung gültige Präferenznachweise, z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, A.TR, Formblatt A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung, bei.

6 Leistungszeit, Verzug

- 6.1 Der Ausführungszeitraum bzw. die Leistungstermine sind im Einzelvertrag zu vereinbaren. Grundlage dafür bilden die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) verbindlich festgelegten Leistungszeiten.
- 6.2 Überschreitet der Auftragnehmer die im Einzelvertrag festgelegte verbindliche Leistungszeit oder ergeben sich sonstige Abhol- und Zustellhindernisse, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und auf Verlangen des Auftraggebers kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Sonderfahrten zur Vermeidung von Produktionsstillständen etc. durchzuführen. Kommt beides nicht in Betracht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gemeinsam mit dem Auftraggeber eine anderweitige Lösung zu finden, die die Interessen des Auftraggebers bestmöglich wahrt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aus Verzug, Nichtleistung oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

7 Ansprechpartner

- 7.1 Die Ansprechpartner beim Auftraggeber sind im Rubrum aufgeführt.

Die vertragsabwickelnde Stelle ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages berechtigt. Zur Änderung – insbesondere mit Auswirkung auf die vertraglich vereinbarte Vergütung –, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages ist ausschließlich die für den Einkauf zuständige Stelle beim Auftraggeber berechtigt.

- 7.2 Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist:

Ansprechpartner/in:
Anschrift:
Tel.:
E-Mail:

- 7.3 Die Ansprechpartner dürfen während der Laufzeit des Vertrages nicht ohne zwingenden Grund ausgewechselt werden. Über eine Änderung der Ansprechpartner ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

8 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag tritt am 01.05.2026 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2028. Er gilt für alle während seiner Laufzeit erteilten und vom Auftragnehmer bestätigten Bestellungen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn nicht mind. 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine Kündigung durch den Auftraggeber ausgesprochen wird.

Die maximale Laufzeit des Vertrages ist jedoch auf 3 Jahre (30.04.2029) begrenzt und endet nach diesem Zeitraum automatisch.

Ist der Leistungszeitraum beendet und ein zwingend erforderliches Vergabeverfahren noch nicht beendet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers zu den hier

festgelegten Konditionen eine Nachleistung bis zum Abschluss des Wettbewerbes zu erbringen, jedoch maximal für die Dauer von 6 Monaten. Des Weiteren ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers bei einem Wechsel des Auftragnehmers zu den hier festgelegten Konditionen zur Nachleistung von maximal 6 Monaten ab dem Datum der Zuschlagserteilung verpflichtet.

9 Leistungen des Bestellers

- 9.1 Der Besteller benennt gegenüber dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung benötigten Informationen zur Verfügung stellt. Darüberhinausgehende notwendige Mitwirkungsleistungen des Bestellers hat der Auftragnehmer rechtzeitig bei dem ihm benannten Ansprechpartner anzufordern.
- 9.2 Die vom Besteller übernommenen Leistungen lassen die Verpflichtung des Auftragnehmers zur selbständigen und eigenverantwortlichen Vertragserfüllung unberührt.
- 9.3 Erbringt der Besteller seine Leistungen nicht zeitgerecht und sieht sich der Auftragnehmer dadurch in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten behindert, hat der Auftragnehmer dies dem vom Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Pfand-, Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte hinsichtlich der ihm von Auftraggeber übergebenen Güter geltend zu machen. Ebenfalls ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte bezüglich der von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen geltend zu machen.
- 9.5 Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der beauftragten Transporte ausschließlich geeignete Fahrzeuge, die sämtliche gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb erfüllen, sowie Fahrpersonal mit den für den Transport erforderlichen Qualifikationen und Genehmigungen einzusetzen. Der Auftraggeber behält sich vor, Schäden und Kosten, die durch eine Zurückweisung von ungeeigneten Fahrzeugen beruhen, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Ferner sind bei Auftragsausführung vom Auftragnehmer sämtliche gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des GüKG sowie über Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr, einzuhalten.
- 9.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die betriebs- und beförderungssichere Verladung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten Regeln der Technik sowie die Entladung durchzuführen. Wird die Be- und/oder Entladung nicht durch den Auftragnehmer selbst durchgeführt, ist dieser verpflichtet den Ladevorgang zu überwachen, die vorgenommene Beladung zu überprüfen und für eine ausreichende Ladungssicherung zu sorgen.
- 9.7 Die zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung erforderlichen Hilfsmittel (Spanngurte, Keile, Anti-Rutschmatten, Klemmstangen, Kantenschoner etc.) sind vom Auftragnehmer zu stellen. Werden Ladungssicherungsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, unterliegen diese der Obhutspflicht des Auftragnehmers.
- 9.8 Der Auftragnehmer hat die ihm an der Beladestelle übergebenen Güter unverzüglich Beschädigungen, Vollständigkeit und Identität hinsichtlich der Menge und Art anhand der Beförderungspapiere zu überprüfen. Beanstandungen sind auf den Beförderungspapieren zu vermerken und vom Personal an der Beladestelle durch Stempel, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Abholdatum und Uhrzeit bestätigen zu lassen.

10 Nachunternehmer

- 10.1 Zur Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen auf Dritte ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer entsprechend der Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen Nachunternehmer dahingehend zu verpflichten, dass dieser, sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich der Leistungserbringung, der Haftung, der Haftpflichtversicherung, der Nachweise und des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 4) vollumfänglich erfüllt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die entsprechende Verpflichtung eines Nachunternehmers in Schriftform innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages nach.
- 10.3 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Nachunternehmer oder verstößt er gegen Ziffer 10.2, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung des Verbots nach Ziffern 10.1 und 10.2 angerechnet.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich hinsichtlich des Ortes seiner Leistungserbringung frei, es sei denn, dass nach Art und Sinn und Zweck der Leistung die Leistungserbringung an einem bestimmten Ort erforderlich ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer seine Leistungen am Sitz des Auftraggebers zu erbringen.
- 11.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist Berlin. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

12 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus den Einzelverträgen durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber/Besteller auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:

■ Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden	2.500.000,00 EUR
■ Für Vermögensschäden	500.000,00 EUR

Die vorstehend genannten Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Auftragnehmers bleibt von der Reichweite seines Versicherungsschutzes unberührt.

Änderungen der Haftpflichtversicherung sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit unmittelbare Auskünfte darüber beim Versicherer einzuholen.

13. Haftung

13.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Güter- und Verspätungsschäden nach Maßgabe der §§ 425 ff. HGB. Bei nationalen Transporten haftet der Auftragnehmer in Abweichung zu § 431 Abs. 1 HGB mit einem Betrag von **40 SZR je Kilogramm des Rohgewichts** des Gutes. Bei grenzüberschreitenden Transporten richtet sich die Haftung des Auftragnehmers für Güter- und Verspätungsschäden nach den Bestimmungen der CMR.

13.2 Die Haftung des Auftraggebers aus § 414 HGB oder § 280 BGB wird auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des Rohgewichts des Gutes, maximal auf den Wert des Gutes beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Sachschäden an Drittgut sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Ansprüche im letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

14. Umweltschutz

14.1 Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

14.2 Behördliche Anordnungen und/oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

14.3 Wird der Auftraggeber als Verantwortlicher wegen Ausübung einer Tätigkeit nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umweltschadengesetz (USchadG) in Anspruch genommen und besteht zugleich eine Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Die sonstigen Regelungen zu Ausgleichsansprüchen zwischen Verantwortlichen nach § 9 Abs. 2 USchadG bleiben unberührt.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Auftraggeber nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften (z. B. BBodSchG, WHG) als Störer wegen der vom Auftragnehmer verursachten Verunreinigungen von Boden und/oder Gewässer in Anspruch genommen wird, und zwar auch in Bezug auf etwaige Ausgleichs- und/oder Schadenersatzansprüche wegen dieser Inanspruchnahme.

15. Berichtswesen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Wunsch für das jeweilige Kalenderjahr sowie zum Tag der Beendigung dieses Vertrages eine Umsatzbilanz aller auf diesen Rahmenvertrag ausgeführten Leistungen zu übergeben, die nach Bestellern, Leistungspositionen und Nettowerten spezifiziert ist. Die Umsatzbilanz wird spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Stichtag übergeben.

16. Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

16.1 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers oder des Bestellers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers oder des Bestellers.

Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien die

im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.

- 16.2 Beide Parteien benennen im Vertrag je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber/Besteller wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung.
- 16.3 Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner informiert den vom Auftraggeber/Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich über Verhinderungen der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nehmen gegenüber dem Auftraggeber/Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vor. Der Auftraggeber/ Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt dem Auftragnehmer.
- 16.4 Werden vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für Externe) vom Betriebsablauf, sofern Art und Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung dem nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil. Bei einer Aufnahme von Externen in Kontaktverzeichnisse des Auftraggebers bzw. Bestellers (bspw. EVI) sind die Externen unmissverständlich als Externe zu kennzeichnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.

17. Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

Varianten zu Besondere Informationspflichten

- 17.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen bzw. Geschäftsführern des Auftraggebers gelten aufgrund besonderer gesetzlicher Anforderungen besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse.
- Ehemalig ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer im DB-Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.
- 17.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 18.1 genannten Personengruppen gehört.
- 17.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 18.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Der Vertrag ist elektronisch erstellt und bedarf
seitens des Auftraggebers keiner Signatur

Auftragnehmer

[Signatur, Datum]

